



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Landesjugendamt  
Referat 501  
Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

**Corona-Pandemie; Zuwendungsfähigkeit von Corona-Schnelltests bei  
Beschäftigten des Zuwendungsempfängers und bei der Zielgruppe der  
Förderungen; Änderung meines Erlasses vom 30.04.2021**

hier: Stellungnahme des LJA vom 21.05.2021 auf Rückfragen des KJR

Magdeburg, 04.06.2021  
AZ: 44.02-5170

bearbeitet von Frau Gwosdz  
Durchwahl: (0391) 567-4009  
E-Mail: petra.gwosdz  
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Specht,

das MS teilt die in der o. g. Stellungnahme dargelegte Auffassung des Landesjugendamtes. Vor diesem Hintergrund ändere ich meinen Erlass vom 30.04.2021 wie folgt:

**1. Änderung der Maßgaben**

Die Maßgabe Nr. 4 des Erlasses wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen von Präsenzmaßnahmen beschränkt sich die Zuwendungsfähigkeit in Anlehnung an die Teststrategie für Schulen auf gestaffelt bis zu zwei Tests pro Teilnehmenden pro Maßnahmenwoche im Rahmen der bewilligten Mittel.

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Staffelung gestaltet sich wie folgt:

- für Maßnahmen im Umfang von bis zu zwei Tagen: ein Test pro Teilnehmenden
- für Maßnahmen im Umfang von mindestens drei Tagen bis zu einer Woche: zwei Tests pro Teilnehmenden

Bei Maßnahmen, die über die Dauer von einer Woche hinausgehen, gelten diese Regelungen auch für die zweite Maßnahmenwoche.

Sofern die Träger für die jeweiligen Maßnahmen eine häufigere Testung für erforderlich halten, wird auf die kostenlosen Testmöglichkeiten in Schulen und in den Testzentren/Apotheken verwiesen.

## **2. Zustimmung zu einer weiteren Ausnahmeregelung für den Förderbereich Nr. 2.3 FörderRiLi Jugend**

Für das Haushaltsjahr 2021 wird auf Grund der aktuellen Corona bedingten Einschränkungen in der Jugendarbeit und der bestehenden Testangebotspflicht für Beschäftigte gemäß § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung folgender Ausnahme gemäß Nr. 5.4.3 i. V. m. Nr. 2.3 und Nr. 7 FörderRiLi Jugend zugestimmt:

- a) Im Rahmen der Förderung der Verwaltungsausgaben der Jugendverbände gem. Nr. 2.3 FörderRiLi Jugend können die Träger, die gemäß Nr. 2.2 oder 2.5 FörderRiLi Jugend gefördert werden, für jede\*n geförderte\*n Jugendbildungsreferenten\*in einen zweckgebundenen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 370 Euro erhalten.
- b) Die Zweckbindung umfasst ausschließlich die Finanzierung der im Rahmen der Testangebotspflicht gem. § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung für die geförderten Jugendbildungsreferent\*innen vorzuhaltenden Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Derzeit besteht eine Testangebotspflicht von zwei Tests pro Beschäftigte\*n pro Woche.
- c) Die Förderung ist zeitlich auf die Verpflichtung zur Vorhaltung der Testangebote (Geltungszeitraum von § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung) zu begrenzen. Aktuell endet der Geltungszeitraum am 30.06.2021.
- d) Für die Kalenderwochen, in denen die Jugendbildungsreferent\*innen ausschließlich im Homeoffice tätig waren, sind keine Ausgaben für Tests zu berücksichtigen.
- e) Selbsttests, die von Dritten bereitgestellt werden (z.B. Jugendamt/MS) sind zu berücksichtigen. Für die entsprechenden Zeiträume können keine Ausgaben für Tests geltend gemacht werden.

Der für den zweckgebundenen pauschalen Zuschuss bei einer Weitergeltung der Testangebotspflicht für das gesamte Jahr 2021 voraussichtlich entstehende Mittelbedarf i. H. v. 15.000 Euro ist aus Kapitel 0517 Titel 684 61 zu decken.

Da die betreffende Zuwendungshöhe unterhalb von 50.000 Euro liegt, ist für die Zulassung der Ausnahme eine Beteiligung des MF nach VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO nicht erforderlich.

### **3. Erläuterung der Begriffe „Schnelltests“ und „Maßnahmenwoche“**

Unter dem Begriff „Schnelltests“ sind im o. g. Erlass die für Privatpersonen zugelassenen Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zu verstehen.

Eine „Maßnahmenwoche“ im Sinne des o. g. Erlasses bezieht sich immer auf die konkrete Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hofmann